# Satzung des Dünnwalder Turnvereins 1905 e.V. Fassung vom 23.10.2023

#### §1 Name und Sitz

- 1 Der 1905 in Köln-Dünnwald gegründete Verein führt den Namen 'Dünnwalder Turnverein 1905'.
- 2 Der Sitz des Vereins ist Köln, Zeisbuschweg 50, 51061 Köln.
- 3 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer VR 4076 eingetragen und führt den Zusatz "e.V.".
- 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
- 3 Hierzu zählen insbesondere die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes einschließlich des Freizeit- und Breitensports, die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs, die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen, die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sowie sportlichen Wettkämpfen, die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen, die Aus-/Weiterbildung und der Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern, die Durchführung von Rehabilitations- und Präventionssport sowie des Sports mit jugendlichen Behinderten, die Durchführung von sportlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagsschule, die Förderung des körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Wohlbefindens insbesondere der jugendlichen Mitglieder.
- 4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5 Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7 Der Dünnwalder Turnverein 1905 e.V. verurteilt jegliche Form der Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

## §3 Verbandsmitgliedschaften

1 Der Verein ist Mitglied

a) im Stadtsportbund Köln e.V.

b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden

2 Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 an.

3 Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

4 Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, bestimmt der Vorstand nach §26 BGB anlassbezogen je anstehender Mitgliederversammlung beim Dachverband die jeweils erforderliche Anzahl von Delegierten und Ersatzdelegierten.

Das gilt insbesondere dann, wenn es sich um sogenannte unechte Delegierte handelt, also Stimmrechtsvertreter, die nicht Träger des Stimmrechts sind. Zu Delegierten können neben Vereinsmitgliedern ohne Funktion auch die Mitglieder des Vorstands oder die Abteilungsleiter bestellt bzw. gewählt werden.

## §4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- Der Aufnahmeantrag muss mit dem Aufnahmeformular des Vereins in Textform an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich, bis zur Vollendung des 18.Lebensjahrs, mit dem Aufnahmeantrag für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- 3 Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
- 4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung wird dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
- 5 Das neue Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

# §5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch Austritt des Mitglieds nach § 5, Absatz 2
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein nach § 5, Absatz 3 5
  - d) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen
- 2 Die Austrittserklärung ist in Textform an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann mit einer Frist von sechs Wochen nur zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres erklärt werden.
- 3 Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied

- a) trotz schriftlicher Mahnung seine satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht erfüllt,
- b) mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger Aufforderung mindestens drei Monate im Verzug ist oder
- c) in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- 4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs innerhalb von drei Wochen zu gewähren.
- 5 Der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung mittels eingeschriebenen Brief mitzuteilen und wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6 Sowohl Ausschluss als auch Austritt entbinden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung ausstehender Beiträge und begründen keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.
- 7 Es besteht die Möglichkeit den Ausschluss auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung zur Prüfung und Abstimmung einzureichen. Der Antrag muss wie in §9 Abs. 6 eingereicht werden.
- 8 Der Weg zu ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## §6 Mitgliedschaft und Mitgliederrechte

- 1 Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.
- 2 Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die für sie in Frage kommenden Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
- 3 Für passive Mitglieder steht die reine Mitgliedschaft, die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geldbeträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4 Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- 5 Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 6 Alle Kinder und Jugendlichen Mitglieder ab dem 7. Lebensjahr haben Stimmund Wahlrecht innerhalb der Jugendversammlung des Vereins. Näheres regelt die Jugendordnung.
- 7 Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
- 8 Mitglieder zwischen dem 16. Lebensjahr und vollendeten 18. Lebensjahr haben das Stimmrecht. Sie können jedoch nicht in der Mitgliedsversammlung gewählt werden.
- 9 Älle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben das Stimm und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung des Vereins.

10 Personen, die sich um den Sport oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Außerdem wird bei 50-jähriger Vereinszugehörigkeit jedes Vereinsmitglied Ehrenmitglied. Ehrenmitglieder haben alle Rechte gem. § 6 Absatz 9. Sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit, sofern sie über 65 Jahre alt sind.

## §7 Beiträge

- 1 Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen für besondere Vorhaben sowie zusätzliche abteilungsspezifische Beiträge festsetzen.
- 2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3 Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Grundbeitrags festgesetzt werden.
- 4 Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragszahlungen oder pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
- 5 Einzelheiten bestimmt die Beitragsordnung, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt wird.

## §8 Organe des Vereins

- 1 Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Gesamtvorstand
  - d) die Abteilungsversammlung
  - e) die Jugendversammlung

# §9 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorstandssprecher/in, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied, mindestens alle zwei Jahre im ersten, spätestens im zweiten Quartal abzuhalten.
- 3 Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens drei Wochen vor der Versammlung durch Schreiben und durch Veröffentlichung auf der Homepage (https://www.duennwalder-tv.de).
- 4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5 Jedem Mitglied ab dem 16. Lebensjahr steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und setzt eine persönliche Anwesenheit voraus.

- Jedes Mitglied kann bis vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Später eingegangene Anträge (Dringlichkeitsanträge) können in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies wünschen. Ausgenommen hiervon sind Anträge zu Gebühren- und Beitragshöhen, zu Satzungsänderungen und zur Auflösung oder Fusion des Vereins.
- Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Entscheidungen über Satzungsänderungen und über die Auflösung oder Fusion des Vereins sind mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- 8 Alle Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen per Handzeichen. Sie haben geheim zu erfolgen, sobald mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und durch den/die Versammlungsleiter(in) bestimmte(n) Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
- 10 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und des Finanzvor-standes. Umfasst der Berichtszeitraum 2 Kalenderjahre, ist vom Finanzvorstand für jedes Jahr ein Kassenbericht vorzulegen.
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - e) Wahl der Kassenprüfer
  - f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
  - g) Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen
  - h) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes und über eingereichte Anträge
  - i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen, soweit von der Mitgliederversammlung nicht an andere Organe des Vereins delegiert.
- Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
  Sie muss einberufen werden, wenn von mindestens 20 % aller Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einberufung erfolgt nach § 9 Absatz 3.

#### §10 Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus 4 gleichberechtigten Personen. Die Verteilung der Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie die Benennung eines Vorstandsprechers/einer Vorstandssprecherin erfolgt in der konstituierenden Sitzung eigenständig und wird in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten.

2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vor-

standsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

4 Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Wahlperiode aus, ist der Gesamtvorstand befugt, kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederver-

sammlung einen Ersatz zu berufen.

Der/Die Vorstandsprecher/in beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorstandsprechers/ der Vorstandssprecherin entscheidend, es sei denn, an der Vorstandssitzung nimmt außer dem Vorstandsprechers/ der Vorstandssprecherin nur ein weiteres Vorstandsmitglied teil. Dann gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

7 Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten sowie sich Haupt- oder nebenberuflicher Kräfte (Referenten) bedienen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

8 Die Vorstandsmitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Sie erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 670 BGB in Höhe der jährlichen steuerfreien Pauschale nach § 3 Nr. 26a EstG.

## §11 Gesamtvorstand

- Der Gesamtvorstand besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern des Vorstands, den von den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleitern und Stellvertretern, dem von der Jugendversammlung gewählten Jugendvorstand und seinem/seiner Stellvertreter/in, den Gruppenleitern/Gruppenleiterinnen im Bereich Freizeitsport und deren StellvertreterInnen, dem/den/der Referenten/in sowie dem/der/den Ehrenvorsitzenden.
  - 2 Der/die Vorstandsprecher / Vorstandssprecherin des Vorstands, im Verhinderungsfall einer der Stellvertreter oder der Finanzvorstand, beruft und leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Gesamtvorstand mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Außerdem ist der Gesamtvorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert und dies von mindestens zwei der Vorstandsmitglieder oder von mindestens fünf Mitgliedern des Gesamtvorstandes verlangt wird.
  - 3 Der Gesamtvorstand berät über die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge, die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung und alle Vorgänge soweit die Vereinsinteressen berührt werden. Das Ergebnis der Beratungen wird dem Vorstand in Form von Empfehlungen

- bekanntgegeben. Die Empfehlungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Der Gesamtvorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Mitglieder anwesend sind bzw. nicht alle Posten besetzt sind.
- 4 Der Gesamtvorstand ist befugt, kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied zu berufen, sofern ein Mitglied des Vorstands während der Wahlperiode ausscheidet.
- 5 Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes, der/die Geschäftsführer(in) der Geschäftsstelle, oder sein(e)/ihre(e) Stellvertreter(in), die Abteilungsleiter oder sein(e) Stellvertreter(in), die Gruppenleiter im Bereich Freizeitsport oder deren Stellvertreter und der Jugendvorstand oder sein(e) Stellvertreter(in).
- 6 Falls der Vorstand die Empfehlungen des Gesamtvorstandes nicht in Beschlüsse umsetzt, hat er den Gesamtvorstand unverzüglich darüber zu informieren.
- 7 Der Gesamtvorstand kann eine(n) Ehrenvorsitzende(n) berufen. Er/Sie hat kein Stimmrecht im Gesamtvorstand.

## §12 Abteilungen

- 1 Der Dünnwalder Turnverein gliedert sich in Abteilungen, welche unselbständige Untergliederungen des Vereins darstellen.
- 2 Die Abteilungen verwalten sich entsprechend dieser Satzung.
- 3 Organe der Abteilungen sind die Abteilungsversammlung und der Abteilungsvorstand.
- 4 Der Vorstand bestätigt die AbteilungsleiterInnen durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angaben von Gründen abgelehnt werden und muss nach erneuter Wahl des/der abgelehnten Abteilungsleiters/Abteilungsleiterin durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Lehnt die Mitgliederversammlung den/die gewählten/gewählte Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter/ eine neue Abteilungsleiterin wählen.
- 5 Die Anzahl der Abteilungen richtet sich nach der Anzahl der Fachverbände, denen der Dünnwalder Turnverein angehört. Die Anzahl der Abteilungen je Fachverband legt der Vorstand fest.
- 6 Gruppen im Freizeitsport zeichnen sich durch keinen offiziellen Wettkampfbetrieb aus und weisen folglich keine Notwendigkeit auf einem Fachverband gemeldet zu sein.
- 7 Für die Gruppen im Bereich Freizeitsport und alle Abteilungen kann der Verein Unterkonten für abteilungsinterne Zwecke einrichten. Diese dienen insbesondere der finanziellen Gestaltung und Abwicklung von abteilungsinternen Veranstaltungen, Turnieren und Fahrten.

## §13 Abteilungsversammlung

- 1 Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ einer Abteilung des Vereins.
- 2 Die Abteilungsversammlung ist von dem/der Abteilungsleiter/in, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Leiter, mindestens alle zwei Jahre abzuhalten. Sofern kein Abteilungsvorstand existiert, beruft der Vorstand die Versammlung ein und ein Mitglied des Vorstands leitet die Versammlung.
- 3 Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Schreiben und durch Veröffentlichung auf der Homepage (https://www.duennwalder-tv.de).
- 4 Eine Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5 Die Entscheidungen einer Abteilungsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- 6 Alle Abstimmungen und Wahlen in einer Abteilungsversammlung erfolgen gemäß §9 Absatz 8.
- 7 Die Abteilungsversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes der Abteilung
  - b) Wahl des Abteilungsleiters/ der Abteilungsleiterin und des/der Stellvertreter(s)
  - c) Planung des Spiel- und Wettkampfbetriebes und von abteilungsinternen Veranstaltungen, Freizeiten und Fahrten.
- 8 Abteilungen können sich Abteilungsordnungen geben, die von der entsprechenden Abteilungsversammlung verabschiedet werden müssen. Diese Ordnungen dürfen der Satzung des Vereins nicht widersprechen.
- 9 Für die Gruppen innerhalb der Abteilung Freizeitsport gilt §13 Abs. 1-8 sinngemäß.

## §14 Vereinsjugend

- 1 Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2 Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- 3 Organe der Vereinsjugend sind:
  - a) die Jugendversammlung
  - b) der Jugendvorstand
  - c) der/die Stellvertreter(in)
  - d) der Jugendausschuss
- 4 Die Jugendversammlung wählt den Jugendvorstand, den/die Stellvertreter/in und den Jugendausschuss.
- 5 Näheres regelt die Jugendordnung. Diese wird von der Jugendversammlung beschlossen und ist nicht Satzungsbestandteil.
- 6 Die Inhalte der Jugendordnung dürfen der Vereinsatzung nicht widersprechen.

7 Der Jugendvorstand und sein(e) Stellvertreter(in) sind Mitglied des Gesamtvorstandes.

## §15 Kassenprüfung

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2 Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Vorstands. Die Wiederwahl ist für eine weitere Amtszeit möglich.
- 3 Die Buch- und Kassenprüfung eines Geschäftsjahres erfolgt regelmäßig zum Ende des 1. Quartals des Folgejahres durch mindestens zwei gewählte Kassenprüfer/innen.
- 4 Der Kassenprüfbericht liegt den Mitgliedern, in den Jahren ohne ordentliche Mitgliederversammlung, in der Geschäftsstelle zur Einsicht bereit. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung wird er von den Kassenprüfern vorgetragen.

## §16 Vereinsordnungen

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wird der Vorstand ermächtigt Ordnungen zu erlassen, insbesondere:

- a) eine Finanzordnung
- b) eine Geschäftsordnung des Vorstandes
- c) eine Platzordnung auf dem Gelände des Dünnwalder TV 1905 e.V. einschließlich des Sportheims
- d) eine Vereinbarung zur Homepage über Gestaltung und Zugriffsrechte
- e) weitere Ordnungen, die für den reibungslosen Ablauf des Spiel- und Sportbetriebes notwendig sind

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

# §17 Haftung des Vereins

- 1 Ehrenamtlich T\u00e4tige haften f\u00fcr Sch\u00e4den gegen\u00fcber Mitgliedern und gegen-\u00fcber dem Verein, die sie in Erf\u00fcllung ihrer ehrenamtlichen T\u00e4tigkeit verursachen, nur f\u00fcr Vorsatz und grobe Fahrl\u00e4ssigkeit.
- 2 Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässige verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- 3 Für alle Vereinsgeschäfte der ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder wird eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die diese vor persönlichen

Ansprüchen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Vereinstätigkeit schützen soll. Sie beinhaltet außerdem eine Schlüsselverlustversicherung.

## §18 Datenschutz im Verein

- 1 Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- 3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt an zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

# §19 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist die 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
  - Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderheim St. Josef-Stift in Köln-Dünnwald (Träger: Caritas-Jugendhilfe-Gesellschaft mbH), dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige (oder kirchliche) Zwecke zu verwenden hat. Als Liquidatoren werden der/die Vorstandssprecher/in und ein weiteres Vorstandsmitglied bestellt.
- 2 Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

- 1 Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.10.2023 beschlossen.
- 2 Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3 Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.



Vorstandmitglied Dirk Henke

Vorstandmitglied Peter Bellinghausen

Vorstandmitglied Ulrich Lüking